

Umsetzung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21.12.2021 außer Kraft.

Sehr geehrte Gäste,

vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen haben Bund und Länder am 18.11.21 umfassende Änderungen im Infektionsschutzgesetz beschlossen, die mit Wirkung zum 24.11.2021 in Kraft getreten sind und nicht nur weiterreichende 3-G-Regeln, sondern auch umfassende und flächendeckende 2-G-Regelungen bzw. 2-G-Plus-Regelungen für den Zugang zu zahlreichen Einrichtungen nach sich ziehen.

Auch Nordrhein-Westfalen hat die Beschlüsse in der aktuellen Coronaschutzverordnung umgesetzt, um der äußerst besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens bestmöglich entgegenwirken zu können. Nachfolgend finden Sie einige Informationen zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Verordnung.

Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann. Wir alle tragen nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Geltungsbereich und Grundsatz

Alle mit dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen gelten landesweit und sind nicht abhängig von regionalen oder landesweiten Inzidenzen. Stärkere Beschränkungen gelten dann, wenn die Hospitalisierungsinzidenz die jeweiligen Grenzwerte 3, 6 oder 9 überschreitet.

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

Gemäß Verordnung ist jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten.

Zusammenkunft von Personen

Seit Ende August 2021 gelten in NRW offiziell keine Kontaktbeschränkungen mehr. Allerdings dürfen Personen, die nicht genesen oder geimpft sind, in manchen Situationen nur mit dem Nachweis eines negativen Corona-Tests mit anderen zusammenkommen – so etwa bei größeren Veranstaltungen oder Sport-Events. Kinder bis zu 14 Jahren sowie vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. Jede Person soll zudem trotzdem in der Öffentlichkeit soweit möglich einen Abstand von mind. 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten.

Keine Maskenpflicht im Freien mehr

Die neue Coronaschutzverordnung sieht den Wegfall der Maskenpflicht im Freien vor. Trotzdem wird weiterhin auch im Freien das Tragen einer Maske dringend empfohlen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Typischerweise ist das insbesondere in Warteschlangen und Anstellbereichen der Fall.

In Innenräumen, die etwa im Rahmen des Besucherverkehrs öffentlich zugänglich sind und in denen mehrere Personen zusammentreffen, gilt jedoch nach wie vor die Maskenpflicht. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für unsere Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden. Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung der sanitären Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

Zugangsbeschränkungen, Test- und Nachweispflichten

Für touristische Übernachtungen gilt die 2-G-Regel.

Der Aufenthalt auf den KNAUS Campingparks in Nordrhein-Westfalen ist ausschließlich immunisierten Personen (Impf- oder, Genesenennachweis) gestattet. Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Da seitens der Landesregierung in ihrer Stellungnahme auf eine entsprechende Anfrage der Hinweis erfolgte, dass im Zweifel alleine der Verordnungstext rechtlich bindend ist, gilt auf unseren Campingparks auch für Dauercamper die 2-G-Regelung.

Für nicht-touristische Übernachtungen gilt die 3-G-Regel.

Der Aufenthalt auf den KNAUS Campingparks in Nordrhein-Westfalen ist bei solchen Übernachtungen immunisierten (Impf- oder, Genesenennachweis) oder getesteten Personen gestattet. Erfolgt der Negativnachweis anhand eines Tests, so muss dieser bei Anreise sowie erneut nach jeweils weiteren 4 Tagen Aufenthalt aktualisiert vorgelegt werden. Der Nachweis muss schriftlich oder digital zweifelsfrei bestätigt worden sein. Da die Testung mittels eines PCR- oder Antigen-Tests nur von geschulten Personen durchzuführen ist, kann die Testung weder bei Anreise noch während des Aufenthaltes auf dem Campingpark erfolgen.

Schülerinnen und Schüler gelten weiterhin aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind von Beschränkungen auf 2G und 2G-plus ausgenommen.

Die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen finden Sie unter <https://www.land.nrw/pressemitteilung/neue-coronaschutzverordnung-ab-24-november-2021>

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils vorliegenden Inzidenzwerte täglich aktuell unter www.mags.nrw.

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks in Nordrhein-Westfalen begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre
Helmut Knaus KG
(Stand 25.11.2021)